

## DRITTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF DEN VERKEHRSFLÄCHEN UND ANLAGEN IN DER STADT KREFELD

Vom 27.03.2012

Aufgrund der §§ 1 und 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW. – Seite 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765), wird verordnet:

1. Die Spiegelstriche in § 2 Abs. 3 werden durch die Ziffern 1 bis 5 ersetzt. § 2 Abs. 3 erhält somit folgende Fassung:

(3) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung und deshalb verboten ist insbesondere

1. das Zelten, Lagern und Übernachten (auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Kfz. u. ä.),

2. das Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen und zur Abhaltung von Trinkgelagen,

3. der Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zum Zwecke des Handels mit oder des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln,

4. das aggressive Betteln (z.B. unmittelbares Einwirken auf Personen durch „in den Weg stellen“ oder Anfassen) oder das Betteln mit Kindern und

5. das Verrichten der Notdurft.

2. Dem § 2 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

Auf für Wohnmobile ausgewiesenen Stellplätzen ist entgegen Absatz 1 Nr. 1 das Übernachten in Wohnmobilen erlaubt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 27. März 2012

Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede



## AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOL / A

### SCHÜLERSPEZIALVERKEHR FÜR DIE SCHULJAHRE 2012/2013 BIS 2016/2017

#### 1. Auftraggeber:

Stadt Krefeld, FB40 – Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst, Petersstraße 118, 47798 Krefeld, Telefon 02151 / 85 25 07, Telefax 02151 / 86 25 90

#### 2. a) Verfahrensart: Offenes Verfahren

b) Vertragsform: Dienstleistung

#### 3. a) Lieferort:

Alle Schulen im gesamten Stadtgebiet Krefeld, deren Schultträger die Stadt Krefeld ist.

#### b) Auftragsgegenstand:

Schülerspezialverkehr der Schuljahre 2012/2013 bis 2016/2017 Die voraussichtliche Gesamtvergabesumme für die Zubringer- und Sportstättenfahrten im o.g. Zeitraum beträgt ca. 3,1 Mio EUR netto. Der Gesamtauftragswert wird auf 45 verschiedene Lose aufgeteilt.

c) Unterteilung der Lose: Einzel- oder Gesamtvergabe möglich

#### 4. Lieferfrist:

Die Fahrten müssen zu Beginn des Schuljahrs 2012/2013 aufgenommen werden.

#### 5. a) Anforderung der Unterlagen: siehe Ziffer 1.

b) Unterlagen können angefordert werden bis zum: 27.04.2012

c) Unkostenbeitrag: Keiner

#### 6. a) Schlusstermin für den Angebotseingang: 11.05.2012

b) Anschrift: Anschrift und Dienststelle siehe Ziffer 1

c) Sprache: Deutsch (gilt auch für den Schriftverkehr)

#### 7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Keine

b) Angebotseröffnung: 14.05.2012

#### 8. Kautions- und Sicherheiten: Keine

#### 9. Zahlungsbedingungen

ausschließlich in Euro; Es gelten die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ und die „Besonderen Vertragsbedingungen“ der Stadt Krefeld

#### 10. Rechtsform bei Bietergemeinschaften:

Angebote von gemeinschaftlichen Bietern (§16 EG Abs. 6 VOL/A) finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot dem Auftraggeber folgende Unterlagen übergeben werden:  
– Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

#### 11. Bedingungen:

– Referenz eines Auftraggebers, dass innerhalb der vergangenen drei Jahre regelmäßig für mindestens eine Schule der Schülerspezialverkehr durchgeführt wurde.

– Erklärung aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge, Steuern